

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0014/15/4.1.19

Düsseldorf, den 02.03.2018

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen der Firma Bayer AG in Wuppertal durch Herstellung weiterer Zwischen- und Endstufen für Rivaroxaban und Finerenone

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Bayer AG mit Bescheid vom 06.10.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen am Standort Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Link zu den BVT-Merkblättern: [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Meinhardt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Bayer Pharma AG
Friedrich-Ebert-Str. 217-333
42117 Wuppertal

Datum: 06. Oktober 2015

Seite 1 von 21

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0014/15/4.1.19
bei Antwort bitte angeben

C. Meinhardt
Zimmer: Ce 107
Telefon:
0211 475-9367
Telefax:
0211 475-2790
caroline.meinhardt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen durch Herstellung weiterer Zwischen- und Endstufen für Rivaroxaban und Finerenone

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 15.01.2015, zuletzt ergänzt am 25.08.2015

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0014/15/4.1.19

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 15.01.2015, zuletzt ergänzt am 25.08.2015 (Eingang am 28.08.2015), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen durch Herstellung weiterer Zwischen- und Endstufen für Rivaroxaban und Finerenone ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma Bayer Pharma AG in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.19 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage
für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen
(Anlage 1, Gebäude 9)

am Standort
Bayer Pharma AG ,
Friedrich-Ebert-Str. 217-333, 42096 Wuppertal,
Gemarkung Elberfeld, Flur 281 , Flurstück 16

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Herstellung von 250 t/a Rivaroxaban und 60 t/a Finerenone in der bestehenden Anlage 1 (BE 1 und BE 2) in Gebäude 9:
- Herstellung der Zwischenstufen 3 und 4 des Wirkstoffes Rivaroxaban in **BE 2**
 - Herstellung der Zwischenstufen 1, 2, und 5 des Wirkstoffes Finerenone in **BE 1**
 - Herstellung der Endstufe 7 des Wirkstoffes Finerenone in **BE 1**
 - Herstellung der Zwischenstufen 3 und 4 des Wirkstoffes Finerenone in **BE 2**.
- b) Herstellung von Anilinomorpholinon-Lösung (Stufe 3, Rivaroxaban) mittels katalytischer Hydrierung (Niederdruckhydrierung, max. 10 bar) als eine Batch-Reaktion:
- Installation und Betrieb eines neuen Hydrierbehälters **RA40RA001**, 8 m³ eingelassen in die Decke zwischen 1.



und 2. OG in Gebäude 9, **BE 2** inkl. Nebenapparaturen und Rohrleitungen

- Nachlage/Rührwerkbehälter **FA40BA081** (8 m³)
 - Rohrleitung zur Versorgung des Hydrierbehälters mit Wasserstoff aus dem vorhandenen Druckgaslager (Gebäude 2) über eine bestehende Rohrbrücke (siehe EL 117076-2)
 - Rohrleitung zur Abgabe der Hydrierlösung an einen anderen Betrieb (Z.B. Gebäude 9) (siehe EL 117077-2).
- c) Bauliche Abtrennung des Hydrierbehälters **RA40RA001** zum Produktionsbereich
- Neu zu errichtender Raum auf der Gebäudenordseite (Achse C-E; 9-11) im 2. OG von Geb. 9 nördlichen Aussenseite des Gebäudes 9 im 2. OG mit einer Größe von (L/B/H: 4,5x4,6x6 m) mit freier Belüftung nach außen.
 - Erweiterung der Kesselenergiesteuerung im Kellergeschoss.
- d) Verbrennung wasserstoffhaltiger Abluft (ca. 200 Nm³/h) des neuen Hydrierbehälters **RA40RA001** in der vorhandenen TAR-Anlage in Gebäude 11.
- e) Installation eines wasserbetriebenen Abluftwäschers **KF001** in Gebäude 9 im 3. OG.
- f) Umnutzung des vorhandenen Rührwerkbehälters **FA20RA081** (8 m³) als Reaktionskessel in Gebäude 9 im 1. OG.
- g) Umnutzung und Umrüstung des vorhandenen Lagerbehälters **TA70BA002** in der Tanktasse Nord-West zur Lagerung und Abfüllung von Tetrahydrofuran (bisher Lagerung von N-Methylpyrrolidon).
- h) Zusätzliche Einsatzstoffe mit weiteren Gefahrenmerkmalen:
- Wasserstoff (F+, R12, H220)
 - Tetrahydrofuran (carc. Kat 2, H351).
- i) Erhöhung der maximal anfallenden Menge an flüssigen und festen, gefährlichen Abfällen von 5.740 t/a auf 7.789 t/a.



Anlagenkapazität:

Die bisher genehmigte Gesamtproduktionskapazität der Anlage bleibt unverändert. Die oben genannten beantragten Kapazitäten bedingen dann ein Verzicht auf andere genehmigte Produktionskapazitäten.

Betriebszeiten:

Die Anlage wird vollkontinuierlich an 7 Tagen der Woche, 24 Stunden betrieben.

Anlagenbezogener Verkehr findet nur in der Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr statt.

Der Arbeitsbetrieb findet im 5-Schichtbetrieb (8h/Schicht) statt, dies gilt ebenfalls für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.

Die bestehenden Betriebszeiten werden nicht verändert.

Stoffe:

Für den Betrieb der Mehrzweck- und Vielstoffanlage (Anlage 1 in Gebäude 9) zur pharmazeutisch-chemischen Herstellung von Wirkstoffen und Vorstufen von Arzneimittel-Endprodukten in zwei produktionstechnisch flexiblen Betriebseinheiten sind bereits insgesamt 107 Stoffe, darunter auch Stoffgemische, die diese Stoffe beinhalten, genehmigt.

Die relevanten Stoffe und die Handhabung zur Herstellung von Rivaroxaban und Finerenone sind in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung unter Punkt 1.5 und in der Liste spezieller Stoffdaten unter Register 3 dargestellt.

Die gehandhabten Stoffe und Mengenströme der Abfüllanlage Gebäude 9 West und der Tanktasse Gebäude 9 Nord-West sind unter Berücksichtigung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unter Punkt 10 der Anlagen und Betriebsbeschreibung dargestellt.

Die Stoffe der Anlage 1 in Gebäude 9 stellen sich unter Berücksichtigung der Störfallverordnung (12. BImSchV) wie folgt dar:



Tabelle 1: Die Stoffe der Anlage 1 in Gebäude 9 unter Berücksichtigung der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Stoff-Nr.	Bezeichnung	Gesamtmenge (max. in kg)
1	Sehr giftig	4.000
2	Giftig	10.000
6	Entzündlich	35.000
7b	Leichtentzündlich	175.000
9a	Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R50 oder R50/53	5.000
9b	Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R51/53	12.000
26	Methanol	69.000
38	Wasserstoff	10

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Register 7).



4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 4.100.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Gebühr für die Erlaubnis nach BetrSichV sowie der Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

9.785,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000226093

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** zur wesentlichen Änderung der Abfüllanlage für leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten auf der vorhandenen Straßentankwagen-Abfüllanlage und der Behälteranlage Gebäude 9 West



Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Bayer Pharma AG betreibt am Standort Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42096 Wuppertal eine Anlage zur Herstellung von Zwischen- und Endstufen von verschiedenen Wirkstoffen. Die bestehende Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen soll durch Herstellung weiterer Zwischen- und Endstufen für Rivaroxaban und Finerenone geändert werden. Die Bayer Pharma AG in 42117 Wuppertal hat für dieses Vorhaben am 15.01.2015 zuletzt ergänzt am 25.08.2015 (Eingang am 28.08.2015), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmi-



gung zur wesentlichen Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen gestellt.

Seite 8 von 21

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	Baurecht, Brandschutz, Planungsrecht
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz (AZB)
Dezernat 53.1	VAwS und Lärm
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz



b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderungen der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

In den durch die Antragstellerin eingereichten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG wird das Vorhaben und der Standort im Hinblick auf die Anlage 2 des UVPG beschrieben.

Für das Vorhaben wird keine zusätzliche Bodenfläche versiegelt, der Betrieb wird nicht weiter ausgedehnt. Die Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen befindet sich auf dem Werksgelände der Bayer Pharma AG, Werk Elberfeld in einem ausgewiesenen Industriegebiet an welches Mischgebiete und reine Wohngebiete angrenzen und somit eine Gemengelage darstellen.

Die Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen soll durch Herstellung weiterer Zwischen- und Endstufen für Rivaroxaban (Stufe 3 und 4) und Finerenone (Stufe 1 bis 5 und 7) geändert werden. Beantragt wird die Herstellung von 60 t/a Finerenone und 250 t/a Hydroxyaminophthalimid (Vorprodukt für Rivaroxaban). Die Produktionskapazität der Anlage bleibt unverändert.

Anfallende Produktionsabwässer werden über den Werksabwasserkanal AW 3 direkt in die Kläranlage Rutenbeck geführt. Die Abwassermenge aus der Produktion beträgt max. 2.220 m³/a. Das Niederschlagswasser



und evtl. anfallendes Löschwasser von Gebäude 9, der befestigten Fläche der Abfüllstation und der Tanktasse von Gebäude 9 wird zunächst gesammelt und nach Prüfung und Gutbefund in den Abwasserkanal AW 3 gepumpt.

Bei der Produktion in Gebäude 9 fallen flüssige und feste Abfälle an. Die Abfallmenge erhöht sich auf maximal 7.800 t/a gefährliche Abfälle. Die entsprechenden Entsorgungswege und -nachweise liegen vor.

Die anfallende Abluft wird durch das bestehende Abluftrohrleitungssystem des Betriebes zur thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) Gebäude 11 geleitet. Die Emissionen am Auslass der TAR ändern sich nicht, da keine zusätzlichen emissionsverändernden Komponenten in dem Abluftstrom enthalten sind. Bei Stillstand der TAR wird der Abluftstrom auf die vorhandene Aktivkohle-Adsorptionsanlage (AD080) geführt, gereinigt und in die Atmosphäre geleitet. Die Raumluftanlage von Gebäude 9 und deren Volumenstrom bleibt unverändert.

Sämtliche neu zu installierenden Aggregate des Gebäudes 9 befinden sich innerhalb und werden in der beiliegenden Schallimmissions-/ Emissionsprognose mit betrachtet. Anlagenbezogener Verkehr findet nur zur Tagzeit statt. Die prognostizierten Beurteilungspegel unterschreiten die anzusetzenden Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A).

Die beiliegende Bescheinigung gemäß § 7 (4) VAwS schließt eine Verunreinigung des Grundwassers auf Grund der geplanten Maßnahmen aus. Die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAwS NRW werden als erfüllt angesehen.

Die Anlagen der Bayer Pharma AG bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial nicht erhöht. Der Betriebsbereich ist weiterhin ein Betriebsbereich mit Grundpflichten gem. § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV.

Da sich die Immissionssituation am Standort der Bayer Pharma AG durch die Änderungen im Gebäude 9 nicht wesentlich verändert, hat das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die in der näheren Umgebung liegenden Schutzgebiete.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.



Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Standort des Vorhabens

Die Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen der Bayer Pharma AG befindet sich auf einem als Industriegebiet (GI) ausgewiesenen Gelände innerhalb des Bebauungsplanes 732 West der Stadt Wuppertal.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Beantragt wird die Ergänzung des flexiblen Produktionskonzeptes der BE 1 und BE 2 in Gebäude 9, durch Herstellung weiterer Zwischen- und Endstufen für Rivaroxaban (Stufe 3 und 4) und Finerenone (Stufe 1 bis 5 und 7). Es sollen 60 t/a Finerenone und 250 t/a Hydroxyaminophthalimid (Vorprodukt für Rivaroxaban) hergestellt werden. Die Gesamtproduktionskapazität der Anlage bleibt unverändert, da immer nur 2 Belegungen parallel gefahren werden können und somit andere Produkte zu diesen Belegungszeiten nicht hergestellt werden können.

Die Anlagentechnik, Verfahrenstechnik, Rohrleitungen und Behälter sind weitestgehend bereits vorhanden und werden zurzeit vergleichbar betrieben.

Zur Niederdruckhydrierung, der Herstellung von Rivaroxaban Stufe 3, wird ein neuer Behälter samt Nebeneinrichtungen installiert und baulich zum Rest des Produktionsbereiches abgetrennt.

Weiterhin wird die Umnutzung und Umrüstung von einigen Lagerbehältern und eines Rührwerksbehälters beantragt.

(siehe Punkte a) bis i) des Tenors)



Stoffe

Bei der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen handelt es sich um einen Vielstoffbetrieb, in welchem diverse Stoffe eingesetzt und unterschiedliche Produkte hergestellt werden.

Emissionen von Luftschadstoffen

Die anfallende Abluft wird durch das bestehende Abluftrohrleitungssystem des Betriebes zur thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) Gebäude 11 geleitet.

Die nicht wasserstoffhaltige Abluftmenge der AL1 (max. 2000 m³/h) und die Emissionen am Auslass der TAR ändern sich nicht, da keine zusätzlichen emissionsverändernden Komponenten in dem Abluftstrom enthalten sind. Um- und Abfüllvorgänge fester, sowie flüssiger Stoffe erfolgen im Gaspindelverfahren, hierbei fällt keine Abluft an.

Die wasserstoffhaltige Abluft aus dem Hydrierbehälter (RA40R4A001) wird separat per Rohrleitung der TAR in Gebäude 11 zugeführt (max. 200 Nm³/h). Auch hier findet keine Änderung der bereits vorhandenen Komponenten im Abluftstrom der TAR statt. Bei einem evtl. Stillstand der TAR wird der Betrieb des Hydrierbehälters unterbrochen und es fällt keine wasserstoffhaltige Abluft an.

Die staubhaltige Apparateabluft, welche beim Befüllen oder Entleeren der Behälter mit Feststoffen anfällt, wird lokal gefiltert und bei Bedarf zur TAR geleitet.

Bei Stillstand der TAR wird der Abluftstrom von Gebäude 9 durch automatisches Umschalten auf die vorhandene Aktivkohle-Adsorptionsanlage (AD080) geführt, dort gereinigt und durch Auslässe (322 AL 1/2) in die Atmosphäre geleitet.

Die Raumlufthanlage von Gebäude 9 und deren Volumenstrom bleibt unverändert.

Geräuschemissionen

Der Anlagenstandort, in einem Industriegebiet liegend, grenzt unmittelbar an ein Wohngebiet. Der Bebauungsplan 732 West berücksichtigt dies durch entsprechende Vorgaben zum aktiven Lärmschutz für die Wohnbebauung. Da GI- und WA- Gebiet unmittelbar aneinander gren-



zen, liegt auf Grundlage der TA Lärm Abschnitt 6.7 eine Gemengelage vor. Aus diesem Grund können für die zum Wohnen dienenden Gebiete auf einen geeigneten Zwischenwert angehoben werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden.

Zur Festsetzung der Höhe der Zwischenwerte ergeht die Entscheidung gemäß Abschnitt 6.7 Absatz 2 der TA Lärm, die Lärmemissionsbegrenzungen auf die Werte eines Mischgebietes anzuheben (60/45 dB(A)). Die industrielle Nutzung des Anlagenstandortes war eher vorhanden als die Wohnbebauung und ist als prägend anzusehen. Die aneinander grenzenden Nutzungen bestehen seit mehreren Jahrzehnte und sind historisch, ortsüblich gewachsen.

Lärmintensive Nutzungen sind zudem organisatorisch so geplant und angeordnet, dass möglichst niedrige Emissionen auftreten.

Sämtliche für die Produktion benötigten Apparate sind bzw. werden innerhalb des Gebäudes 9 installiert.

Anlagenbezogener Verkehr, wie Transporte mit Gabelstaplern oder LKW, finden ausschließlich zur Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr statt.

In der Schallemissions-/Immissionsprognose der Firma Currenta GmbH und Co. OHG vom 04.12.2014, Nr.: EIP2014-414-1-V1, im Zusammenhang mit dem Ergänzungsschreiben vom 17.08.2015 wird festgestellt, dass die prognostizierten Beurteilungspegel einschließlich entsprechender Maßnahmen (diese sind durch Nebenbestimmungen in Anlage 2 gefestigt) die festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Die Anlage liegt demnach entsprechend Abschnitt 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich von Schutzgütern.

Durch die geplante Änderung treten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf und durch den Anlagenbetrieb wird die vorhandene Lärmbelastung am Standort nicht relevant erhöht.

Abwasser

Das Dezernat 54 der Bezirksregierung wurde in diesem Verfahren beteiligt und äußerte aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Änderung. Die vorgeschlagene Nebenbestimmung wurde in Anlage 2 übernommen.



Abfall

Bei der Produktion von Rivaroxaban und Finerenone in Gebäude 9 fallen flüssige und feste Abfälle mit folgenden Abfallschlüsselnummern an: 070504*, 160807*, 150202*, 150203.

Die Menge an Abfällen erhöht sich von 5.740 t/a auf maximal 7.789 t/a.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle wurde durch Vorlage von entsprechenden Entsorgungsnachweisen nachgewiesen. Die Bayer Pharma AG ist vom Anschluss- und Benutzerzwang an die städtische Abfallentsorgung der Stadt Wuppertal befreit, ein entsprechender Nachweis liegt vor.

Vorbeugender Gewässerschutz

Die erforderlichen Anforderungen sind als Nebenbestimmungen in Anlage 2 aufgeführt.

Anlagensicherheit/ Störfallverordnung

Die Anlagen der Bayer Pharma AG bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG. Die vorhandenen Stoffmengen im Betriebsbereich werden geringfügig erhöht. In der beigefügten Tabelle 4.1 unter Kapitel 8 wird plausibel dargelegt, dass die im Anhang I Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen der Stoffkategorien auch weiterhin unterschritten bleiben. Somit ist die Anlage selbst keine Anlage, die der Störfallverordnung unterfällt. Der Betriebsbereich ist weiterhin ein Betriebsbereich mit Grundpflichten gem. § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV.

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und die Beschreibung des Sicherheitsmanagement Systems gelten für den gesamten Betriebsbereich, sie werden nach der Änderung überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial der Anlage somit nicht erhöht.

Arbeitsschutz

Die aus Sicht des Arbeitsschutzes erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in Anlage 2 aufgenommen.



II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen durch Herstellung weiterer Zwischen- und Endstufen für Rivaroxaban und Finerenone wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und



sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitstoffen ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Bayer Pharma AG in Wuppertal. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitstoffen werden die sich aus der Störfall-Verordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Wuppertal

Seitens der Stadt Wuppertal werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht, wie auch als Brandschutzbehörde keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

Anforderungen an IED-Anlagen

Die Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitstoffen fällt unter die Nummer 4.5 des Anhangs I der IED-Richtlinie.

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Für Anlagen der Nr. 4.1.19 des Anhang I der 4. BImSchV gibt es derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen. Aus diesem Grund sind Begründungen für die Festlegung von weniger strengen Emissionsbegrenzungen nicht erforderlich.



Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wurden als Nebenbestimmungen in Anlage 2 vorgegeben.

Ein Ausgangszustandsbericht zur Dokumentation des Ausgangszustandes für Boden und Grundwasser liegt den Antragsunterlagen bei.

Der anfallende Abfall wird betriebseigenen Entsorgungsanlagen zugeführt. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise liegen den Antragsunterlagen bei.

Die Abluftemissionen werden über die bereits vorhandene TAR am Gebäude 11 geführt. In dem zu reinigenden Abluftstrom sind keine zusätzlichen emissionsveränderten Komponenten enthalten. Die bereits genehmigten Abluftemissionsbegrenzungen für die Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen werden nicht verändert.

In der Schallemissions-/ Immissionsprognose wird dargelegt, dass von der Anlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb, einschließlich entsprechender Maßnahmen, keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen ausgehen. Die Einhaltung der Beurteilungspegel ist in den Nebenbestimmungen geregelt.

Die regelmäßige Wartung und Instandhaltung wird durch externe Fachfirmen oder betriebseigene Fachwerkstätten und Berücksichtigung von sicherheitstechnischen Gesichtspunkten und Angaben der Hersteller geplant und durchgeführt.

Die Herstellung der verschiedenen Wirkstoffe und dessen Zwischenstufen erfolgt in Gebäude 9 in Batch-Verfahren, d.h. die Produktion erfolgt diskontinuierlich und daher entfallen Abweichungen der normalen Betriebsbedingungen durch An- und Abfahrvorgänge der Anlage. Die im Falle einer Störung getroffenen Maßnahmen und die Maßnahmen bei einer kompletten Einstellung des Betriebes sind in den Antragsunterlagen beschrieben. Diese Maßnahmen beschreiben auch die Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach



§§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Bayer Pharma AG, Wuppertal nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 15.01.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen durch Herstellung weiterer Zwischen- und Endstufen für Rivaroxaban und Finerenone und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **9.748,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **9.785,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.19, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 9.785,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 4.100.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:



- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 13.550,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung mit ein. Für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wäre eine Gebühr von 900,00 € nach BetrSichV zu erheben. Da die Gebühr für eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 13.550,00 Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem ver-



fügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 9.485,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **9.785,00 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Meinhardt)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG
53.01-100-53.0014/15/4.1.19

Anlage 1
 Seite 1 von 6

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

	Antragsanschreiben vom 15.01.2015	3 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
1.	Formular 1 (Bl. 1-3)	3 Blatt
	Ausschnitt Topographische Karte (M 1:5000)	1 Blatt
	Gebäudeübersichtsplan, Gebäude 9 (M: 1:500)	1 Blatt
	Zustimmung des Betriebsrates	1 Blatt
	Zertifikat DIN EN ISO 14001	1 Blatt
2.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	51 Blatt
3.	Liste spezieller Stoffdaten Rivaroxaban	1 Blatt
	Liste spezieller Stoffdaten Finerenone	2 Blatt
BE1	Formular 2 (Betriebseinheit 1)	1 Blatt
	Formular 3, Blatt 1-2, Stufe 1 und 2 (Finerenone)	2 Blatt
	Formular 3, Blatt 1-2, Stufe 5 (Finerenone)	2 Blatt
	Formular 3, Blatt 1-2, Stufe 7 (Finerenone)	2 Blatt
	Formular 4, Blatt 1-3, Abluft-Abwasser-Abfall	6 Blatt
	Formular 5, Seite 1, Quellenverzeichnis Luft	1 Blatt
	Formular 6, Blatt 1, Abgasreinigung	1 Blatt



BE2	Formular 2 (Betriebseinheit 2)	1 Blatt
	Formular 3, Blatt 1-2, Stufe 3 (Rivaroxaban)	2 Blatt
	Formular 3, Blatt 1-2, Stufe 4 (Rivaroxaban)	2 Blatt
	Formular 3, Blatt 1-2, Stufe 3 (Finerenone)	2 Blatt
	Formular 3, Blatt 1-2, Stufe 4 (Finerenone)	2 Blatt
	Formular 4, Blatt 1-3, Abluft-Abwasser-Abfall	6 Blatt
	Formular 5, Seite 1, Quellenverzeichnis Luft	1 Blatt
	Formular 6, Blatt 1, Abgasreinigung	1 Blatt
	Formular 7 (Niederschlagsentwässerung)	1 Blatt
	Formular 8.1 Blatt 1 (Lagerung flüssiger Stoffe)	1 Blatt
	Formular 8.3 Blatt 1 (Umschlagen flüssiger Stoffe)	1 Blatt
	Formular 8.4 (HBV- Anlagen)	1 Blatt
	Liste VAwS Anlagen Gebäude 9	1 Blatt
	Bescheinigung nach § 7 VAwS NRW & Anlagen	20 Blatt
	Nachweis gem. LÖRüRL	2 Blatt
	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Abfallentsorgung	3 Blatt
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPg	5 Blatt
4.	Verfahrensfließbilder	
	Anilinomorpholinon- Lösung, Rivaroxaban Stufe 3 (EL 117001)	1 Blatt
	Hydroxyaminophthalimid, Rivaroxaban Stufe 4 (EL 117002-1)	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 6



	Hydroxyaminophthalimid, Rivaroxaban Stufe 4 (EL 117002-2)	1 Blatt
	Hydroxyaminophthalimid, Rivaroxaban Stufe 4 (EL 117002-3)	1 Blatt
	Dicyanozimtester, Finerenone Stufe 1 (EL 116786)	1 Blatt
	CN-ethyl-TH-naphthyridinon, Finerenone Stufe 2 (EL 116787-1)	1 Blatt
	CN-ethyl-TH-naphthyridinon, Finerenone Stufe 2 (EL 116787-2)	1 Blatt
	CN-ethyl-TH-naphthyridin, Finerenone Stufe 3 (EL 116788-1)	1 Blatt
	CN-ethyl-TH-naphthyridin, Finerenone Stufe 3 (EL 116788-2)	1 Blatt
	Carboxy-TH-naphthyridin, Finerenone Stufe 4 (EL 116789-1)	1 Blatt
	Carboxy-TH-naphthyridin, Finerenone Stufe 4 (EL 116789-2)	1 Blatt
	Rac-Amino- TH-naphthyridin, Finerenone Stufe 5 (EL 166790-1)	1 Blatt
	Rac-Amino- TH-naphthyridin, Finerenone Stufe 5 (EL 166790-2)	1 Blatt
	Bay-94-8862 N, Finerenone Stufe 7 (EL 116036-1)	1 Blatt
	Bay-94-8862 N, Finerenone Stufe 7 (EL 116036-2)	1 Blatt
	Nebeneinrichtungen und Energien	
	G-Wasser/ Temperiersystem (EL 62 326)	1 Blatt
	Abwasser Gebäude 9 (EL 62 321)	1 Blatt



	Vakuumsystem Gebäude 9 (EL 117098)	1 Blatt
	Aktivkohleanlage, TAR-Anschluss (EL 49 497)	1 Blatt
	TAR-Anlage Gebäude 11, Grundfließbild (EL 60 445)	1 Blatt
	TAR-Anlage Gebäude 2, 9 und 80 (wasserstoffhaltig) (EL 60 446)	1 Blatt
	Tetrahydrofuran (THF) Lagern und Abfüllen (EL 117097)	1 Blatt
	N-Methylpyrrolidon (NMP) Lagern und Abfüllen (EL 107161)	1 Blatt
	Verbrennungsprodukte Lagern und Abfüllen (EL 117096)	1 Blatt
	Rohrverlaufsplan Wasserstoff (EL 117076)	1 Blatt
	Rohrverlaufsplan Anilinomorpholinon-Lösung (EL 117077)	1 Blatt
	Rohrverlaufsplan wasserstoffhaltige Abluft (EL 117078)	1 Blatt
5.	Aufstellungspläne	
	Gebäude 9, KG (EL 117281)	1 Blatt
	Gebäude 9, EG (EL 117282)	1 Blatt
	Gebäude 9, 1. ZWG (EL 117283)	1 Blatt
	Gebäude 9, 1. OG (EL 117284)	1 Blatt
	Gebäude 9, 2. ZWG (EL 117285)	1 Blatt
	Gebäude 9, 2. OG (EL 117286)	1 Blatt
	Gebäude 9, 3. ZWG (EL 117287)	1 Blatt
	Gebäude 9, 3. OG (EL 117288)	1 Blatt



6.	Schallemissions- und Immissionsprognose (Gutachten Nr. EIP2014-414-1-V1 vom 04.12.2014)	71 Blatt
7.	Ausgangszustandsbericht & Anlagen (Projektnr. 14.094 vom 27.11.2014)	60 Blatt
8.	Brandschutztechnische Stellungnahme	6 Blatt
9.	Sicherheitsdatenblätter	
	4-Amino-5-methylpyridon	4 Blatt
	4-Dimethylaminopyridin (DMAP)	8 Blatt
	4-(4-Nitrophenyl)-3-morpholinon	6 Blatt
	Acetessig-cyan-Et-Ester, auch roh	5 Blatt
	Acetonitril	6 Blatt
	Anilinmorpholinon-Lsg. (Ethanol)	8 Blatt
	Branntwein (Ethanol), entw. Toluol verg.	6 Blatt
	Carboxy-TH-naphthyridin	4 Blatt
	CN-ethyl-TH-naphthyridin	3 Blatt
	CN-ethyl-TH-naphthyridinon	3 Blatt
	Epoxyphthalimid	7 Blatt
	Essigsäure 100%	5 Blatt
	Hexamethyldisilazan	8 Blatt
	Hadroxyaminophthalimid	6 Blatt
	Isopropanol	8 Blatt
	Methanol	9 Blatt
	Methoxynitrilaldehyd	6 Blatt

Anlage 1

Seite 5 von 6



	N,N'-carbonyl-di-imidazol	9 Blatt
	N,N-Dimethylacetamid	8 Blatt
	Natriumacetat Trihydrat	6 Blatt
	Natronlauge > 5%	7 Blatt
	Palladium Katalysator auf Aktivkohle wasserfeucht K0293	6 Blatt
	Piperidin	4 Blatt
	Rac-Amido-TH-naphthyridin	7 Blatt
	Salzsäure 10%	7 Blatt
	Tetrahydrofuran	10 Blatt
	Toluol	9 Blatt
	Triethylorthoacetat	4 Blatt
	Triethylorthoformiat	7 Blatt
	Wasserstoff	7 Blatt
	Ergänzung vom 17.08.2015 zum Gutachten Nr. EIP2014-414-1-V1 vom 04.12.2014	3 Blatt
	Anschreiben (Ergänzungen) vom 25.08.2015 mit den Anlagen: a. Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure > 51% b. Überarbeitete Liste spezieller Stoffdaten c. Entsorgungsnachweis ENA510001905 8 d. Entsorgungsnachweis ENF440000723 3	21 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0014/15/4.1.19**

Anlage 2
Seite 1 von 15

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet



werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschemissionen

Die von dieser Änderungsgenehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Änderungsgenehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Be-



triebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht relevant zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 3 von 15

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
Anilinstraße 27	60 dB(A)	45 dB(A)
Friedrich-Ebert-Straße 232	60 dB(A)	45 dB(A)
Tiergartenstraße 208	60 dB(A)	45 dB(A)
Tiergartenstraße 198, Wendehammer	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungsspiegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.1.1 Die im Gutachten EIP2014-414-1-V1 vom 04.12.2014 (CURRENTA GmbH & Co. OHG), in Verbindung mit dem Schreiben vom 17.08.2015 „Ergänzung zum Gutachten EIP2014-414-1-V1 zu den Geräuschemissionen und -immissionen für den Anlagenbetrieb in Register 6 des Genehmigungsantrages vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben für die Schallquellen, sind bei der Bauausführung so zu beachten und umzusetzen, dass der späteren Einhaltung der Nebenbestimmung 2.1 keine baulichen Hemmnisse entgegenstehen. Sofern von den Vorschlägen abgewichen wird, ist dies mit dem Gutachter abzustimmen und die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren. Geänderte Ausführungen der beschriebenen Maßnahmen zur Einhaltung der lärmtechnischen Anforderungen sind nur nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zulässig.



Insbesondere sind mindestens folgende Minderungsmaßnahmen umzusetzen:

Anlage 2

Seite 4 von 15

- a) Der Abluftauslass 004-9-Auslass Dach West ist mit einem Schalldämpfer (mindestens 10 dB) zu versehen, so dass der Schalleistungspegel L_{WA} von 77 dB(A) eingehalten wird.
- b) Die Rohrleitungen 005-11TA-Rohrltg.AD831-F006 und 006-11TA-Rohrltg.AD831-F005 sind mit einer schalldämpfenden Ummantelung (mindestens 10 dB) zu versehen, so dass folgende Schalleistungspegel L_{WA} eingehalten werden: 005-11TA-Rohrltg.AD831-F006 von 79 dB(A); 006-11TA-Rohrltg.AD831-F005 von 77 dB(A).
- c) Die Kunststoffrohrleitung 005-9-Kunststoffrohrleitung Dach ist mit einer schalldämpfenden Ummantelung (mindestens 10 dB) zu versehen, so dass der Schalleistungspegel L_{WA} von 72 dB(A) eingehalten wird.
- d) Die Höchstgeschwindigkeit für die verwendeten Stapler und LKW auf dem Anlagengelände ist auf 25 km/h zu begrenzen.

2.1.2 LKW- und Staplerverkehr für Gebäude 9 ist in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nicht zulässig.

2.1.3 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.1 und 2.1.1 a) bis d) genannten Anforderungen ist der Überwachungsbehörde von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen. Dabei darf nicht die gleiche Stelle, die die Prognose erstellt hat, den Nachweis führen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte er-



forderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Der Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.1 und 2.1.1 a) bis d) genannten Anforderungen ist in einem Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. In Abstimmung mit der Überwachungsbehörde kann auf den regelmäßig wiederholenden Nachweis verzichtet werden.

- 2.1.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

2.1.5 Baulärm

Die bei den Bautätigkeiten zur Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen und zur Installation der Anlagenteile verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) – dürfen an den in Nebenbestimmung 2.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Abschnitt 6 der AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Soweit die Beurteilungspegel um mehr als 5 dB(A) überschritten sind, ist durch zeitlich begrenzten Einsatz eine Minderung der Lärmemissionen vorzunehmen. Die vorge-



nannten zeitlichen Beschränkungen sind mit der Überwachungsbehörde (BR Düsseldorf) abzustimmen.

Anlage 2

Seite 6 von 15

- 2.1.6 Bautätigkeiten zur Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen und zur Installation der Anlagenteile in der Nachtzeit (von 22:00 bis 06:00 Uhr) sind nicht zulässig. LKW-Verkehr, der mit den Bautätigkeiten und Installationen für Gebäude 9 im Zusammenhang steht, ist während des vorgenannten Zeitraumes ebenfalls nicht zulässig.
- 2.1.7 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 2.1.8 Sofern durch die Installations- und Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §29b BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 2.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Sofern dies nicht nachgewiesen werden kann, sind unter Berücksichtigung des Abschnitts 4.1 der AVV Baulärm die Baumaßnahmen nur in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde zeitlich beschränkt zulässig.
- 2.1.9 Sofern während der Installations- und/ oder Bauphase Schädigungen von Umweltmedien hervorgerufen werden, sind die den Schaden auslösenden Maßnahmen sofort einzustellen. Die Überwachungsbehörde ist unverzüglich zu informieren.

2.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

- 2.2.1 Im Abgas der Quelle 322AL 1/ AL 2 (Geb. 9) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen und organischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Summe aller Stoffe der Klasse III nach
 Abschnitt 5.2.4 TA Luft30 mg/m³



Organische Stoffe nach Abschnitt 5.2.5 TA Luft im Abgas,
ausgenommen staubförmige organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff50 mg/m³

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 4) oder II des Abschnittes 5.2.5 TA Luft eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Klasse I20 mg/m³;
Klasse II0,10 g/m³.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den o.g. Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

- 2.2.2 Die Massenkonzentration der in Nr. 2.2.1 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

- 2.2.3 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Überwachungsbehörde nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach



dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen, sofern innerhalb des vorgenannten Zeitraumes eine Wartung der TAR-Anlage in Geb. 11 durchgeführt wird. Sofern die TAR-Anlage erst zu einem späteren Zeitpunkt aus geplanten Wartungsgründen die Abluft aus dem Gebäude 9 nicht reinigt, sind die Messungen zu diesem Zeitpunkt durchzuführen. Eine Messung ist nicht erforderlich, sofern die TAR-Anlage infolge einer Betriebsstörung ausfällt.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

- 2.2.4 Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 2.2.5 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 2.2.1 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren unter Berücksichtigung des Wartungsstillstandes der TAR-Anlage in Geb. 11 durchführen zu lassen, soweit die Überwachungsbehörde dies aufgrund der Ausfallhäufigkeiten der TAR-Anlage fordert. Eine Wiederholungsmessung ist auch auf Anforderung der Überwachungsbehörde durchzuführen, wenn aufgrund längerer Nichtbenutzung der Adsorptionsanlage AD080 der Nachweis ihrer Wirksamkeit (Einhaltung der Begrenzungen in Nebenbestimmung 2.2.1) erbracht werden soll. Sofern die Wartung der TAR-Anlage nicht mit dem 3-Jahreszeitraum korreliert, ist die Messung bei der nächsten Wartung der TAR-Anlage durchzuführen. Die Überwachungsbehörde ist über diese Abweichung des Messzyklus vor Ablauf der 3-Jahresfrist zu informieren.
- 2.2.6 Soweit bei den Messungen festgestellt wird, dass die einzelnen gemessenen Emissionskonzentrationen mindestens 10 % unter



der jeweiligen Emissionskonzentrationsbegrenzung liegen, kann nach Abstimmung mit der Überwachungsbehörde auf weitere Messungen verzichtet werden oder es können die Messintervalle verlängert werden.

- 2.2.7 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.2.4 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Überwachungsbehörde unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen. Ferner müssen die emittierten Einzelstoffe der jeweiligen Klasse III entsprechend Abschnitt 3.2.4 TA Luft und der Klassen I und II entsprechend Abschnitt 3.2.5 TA Luft im Messbericht aufgeführt werden.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

2.3 Betrieb der Adsorptionsanlage AD080

- 2.3.1 Die Betriebszeiten der Adsorptionsanlage AD080 sind im Dokumentationssystem der Anlage (z.B. dem Betriebstagebuch) zu erfassen und der Überwachungsbehörde auf Anforderung zugänglich zu machen bzw. zu übersenden.

- 2.3.2 Durch regelmäßige Wartungen, die im Dokumentationssystem der Anlage zu dokumentieren sind, ist sicherzustellen, dass die Adsorptionsanlage AD080 immer technisch betriebsbereit ist für den Fall des Ausfalls der TAR-Anlage, um die in Nebenbestimmung 2.2.1 aufgeführten Emissionsbegrenzungen sicher einhalten zu können (siehe auch Nebenbestimmung 8.1).
Ist der ordnungsgemäße Betrieb der Adsorptionsanlage AD080



(Funktionsfähigkeit) nicht sichergestellt (z.B. durch Inaktivität des Adsorptionsmaterials), ist die Produktionsanlage im Falle des Ausfalls der TAR-Anlage sofort innerhalb von maximal 2 Stunden sicher abzufahren und außer Betrieb zu nehmen. Die dabei auftretenden Abluftemissionen sind soweit wie technisch möglich auf ein Minimum zu reduzieren.

- 2.3.3 Die Produktionsanlage darf nur dann bei Ausfall der TAR-Anlage weiter betrieben werden, wenn durch sofortige Umschaltung/Umleitung der Abluftwege die Reinigung der anfallenden Abluft durch die Adsorptionsanlage AD080, unter Einhaltung der Anforderungen der Nebenbestimmung 2.2.1, sichergestellt ist.

Abweichend davon ist ein Weiterbetrieb der Prozesse der Produktionsanlage, deren Abluftströme nach Ausfall der TAR-Anlage nicht unmittelbar durch sofortige Umleitung der Abluftwege über die Adsorptionsanlage AD080 gereinigt werden, zulässig, wenn nach Fehlerermittlung sichergestellt ist, dass die Betriebsbereitschaft der TAR-Anlage unmittelbar wieder hergestellt werden kann.

Soweit die Betriebsbereitschaft der TAR-Anlage nicht unmittelbar nach Fehlerermittlung wieder hergestellt werden kann, sind die eingesetzten Chargen der nicht über die Adsorptionsanlage AD080 leitbaren Abluftströme innerhalb einer Zeit von ca. 2 Stunden in einen sicheren Zustand abzufahren. Dabei sind die ungereinigten Abluftemissionen soweit wie technisch möglich auf ein Minimum zu reduzieren.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Abfüllanlage unter Angabe des Aktenzeichens schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



- 3.2 Eine Kopie der Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens 1 Woche nach der Prüfung zuzusenden.

Anlage 2

Seite 11 von 15

4. Gewässerschutz

- 4.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Dokumentationssystem der Anlage einzutragen. Das Dokumentationssystem kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 4.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.
(Hinweis: Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z.B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.)
- 4.3 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAwS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.



- 4.4 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren und vom Betreiber vorzuhalten. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.7 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen (mindestens jährlich) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.8 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 12 von 15

5. Wasserwirtschaft



- 5.1 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen ist das Abwasserkataster um die neuen Abwasserteilströme zu erweitern. Dabei ist nachzuweisen, dass das anfallende Abwasser für die Behandlung in der Werkskläranlage geeignet ist und entsprechend Anhang 22 der Abwasserverordnung eine mindestens 80%ige Elimination der am Ort des Anfalls ermittelten TOC-Fracht erreicht wird.

Anlage 2

Seite 13 von 15

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

7. Boden- und Grundwasserschutz

7.1 Regelüberwachung

Zu den Bodenuntersuchungen wird eine jährliche Begehung der relevanten Betriebsbereiche (Bereiche in denen mit rgS umgegangen wird) durch einen anerkannten Sachverständigen durchgeführt. Diese Begehung sowie eine Auswertung der Aufzeichnungen von Ereignissen (Schadensereignisse, Havarien, Handhabungsverluste) werden schriftlich dokumentiert. Alle 10 Jahre wird durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und Dezernat 52 zugestellt.

Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf die im AZB genannten / in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen zu nutzen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden.



7.2 Rückführungspflicht

Anlage 2

Seite 14 von 15

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

8. IED (gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV)

8.1 § 2a Nr. 3

Die Anlagenteile, die die Auswirkungen der Anlage nach außen einschränken bzw. begrenzen (z.B. Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe, Schalldämpfer, Luftfilter, Dichtungen, Abluftschieber,...) sind entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Hersteller regelmäßig zu warten, instand zu halten bzw. bei Defekten instand zu setzen. Die Durchführung dieser



Arbeiten ist im Dokumentationssystem der Anlage jederzeit durch die Überwachungsbehörde einsehbar, zu dokumentieren. Darüber hinaus sind alle Anlagenteile, die die Auswirkungen der Anlage nach außen einschränken bzw. begrenzen mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionalität (z.B. Bedieneinrichtungen für Abluftschieber) hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen in die Umwelt zu überprüfen und ggf. Instand zu halten bzw. Instand zu setzen. Auch dies ist im Dokumentationssystem zu dokumentieren.

Anlage 2

Seite 15 von 15

8.2 § 2a Nr.4

Die in den Antragsunterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung Abschnitt 15) beschriebenen „Maßnahmen nach Betriebs-einstellung“ sind im Falle der Betriebsstillegung in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde und ggf. mit der Stadt Wuppertal umzusetzen.